



Novelle der Düngeverordnung – Entwicklung und Bedeutung für die Verwertung von Kompost und Gärprodukten in der Landwirtschaft

Dr. Jons Eisele

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



Weiterentwicklung der Düngeverordnung

1. Gründe für Novellierungsbedarf: *Verfehlung von Umweltzielen*
2. Änderungsbedarf: *Ergebnisse der Evaluierung, weitere Forderungen*
3. Weiterentwicklung: *Regelungen für Kompost und Gärprodukte*
4. Ausblick: *Umsetzung der Novellierung*





1. Gründe für Novellierungsbedarf:

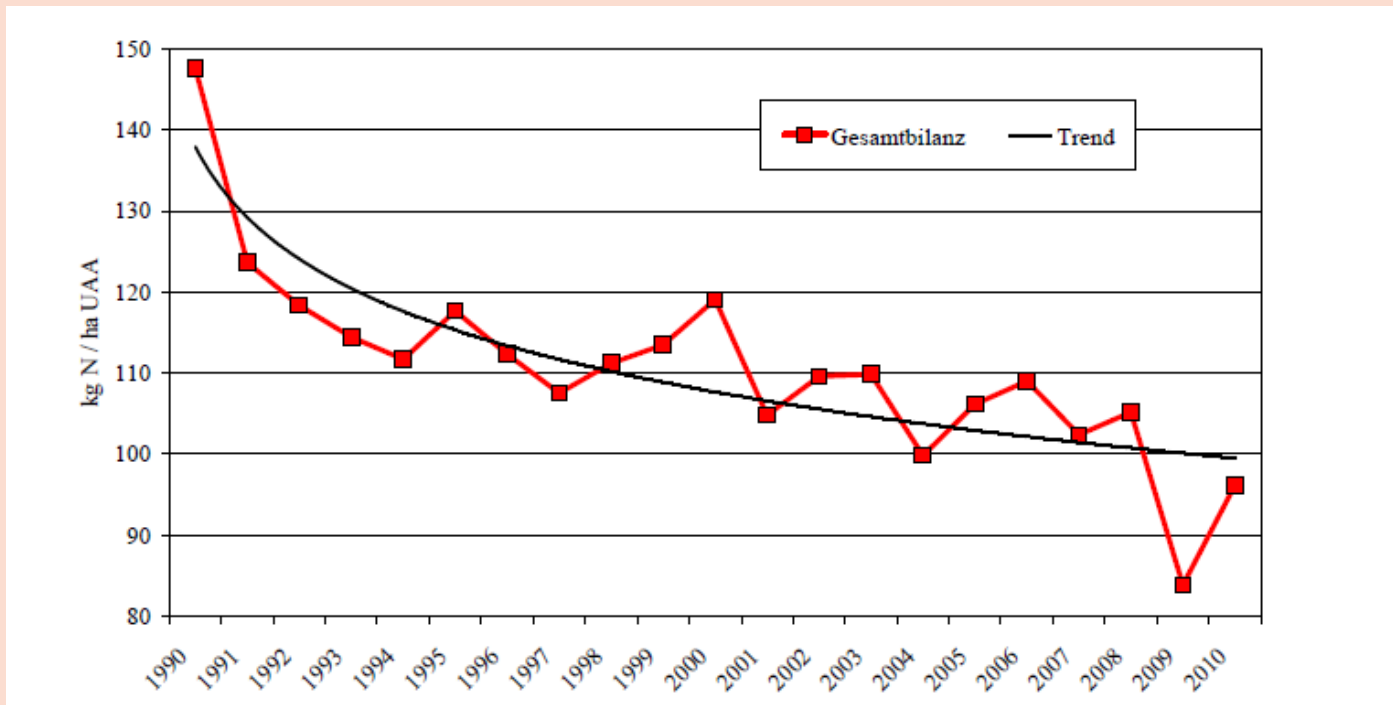
(Nicht)Erreichung von Umweltzielen

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010



Entwicklung des jährlichen N-Saldos der Gesamtbilanz für Deutschland in kg N/ha LF

(Quelle: Evaluierungsbericht Düngeverordnung vTI 2012)





1. Gründe für Novellierungsbedarf:

(Nicht)Erreichung von Umweltzielen

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010
- NH₃-Reduktion auf 550 kt bis 2010

guter ökologischer/chemischer Zustand

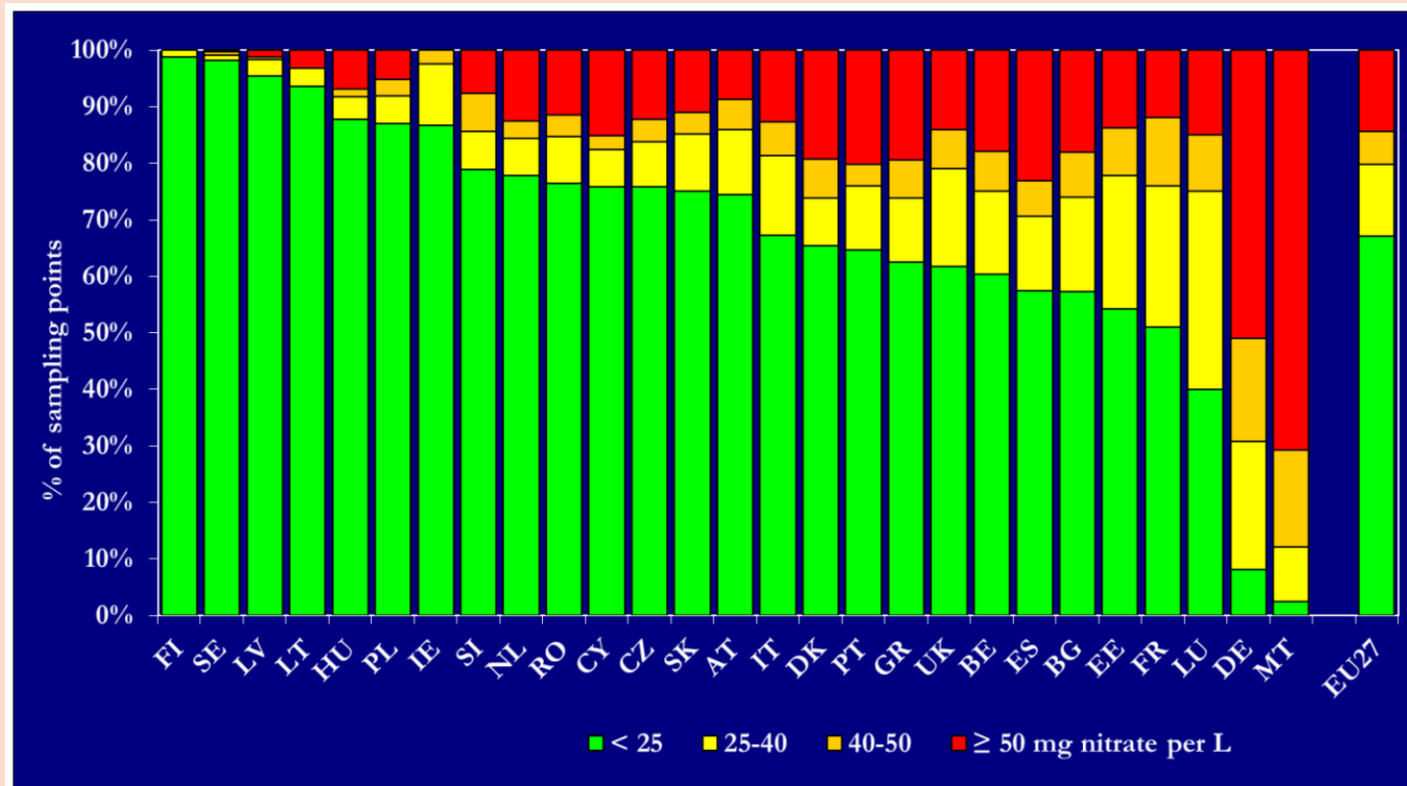
Gewässer nach WRRL bis 2015

50 mg Nitrat im Grundwasser



Anteil der Messstellen nach Gehaltsklassen mg Nitrat/l

(Quelle: Report der EU-KOM zur Umsetzung der Nitratrichtlinie 2013)





Anlass für aktuelle Novellierung:

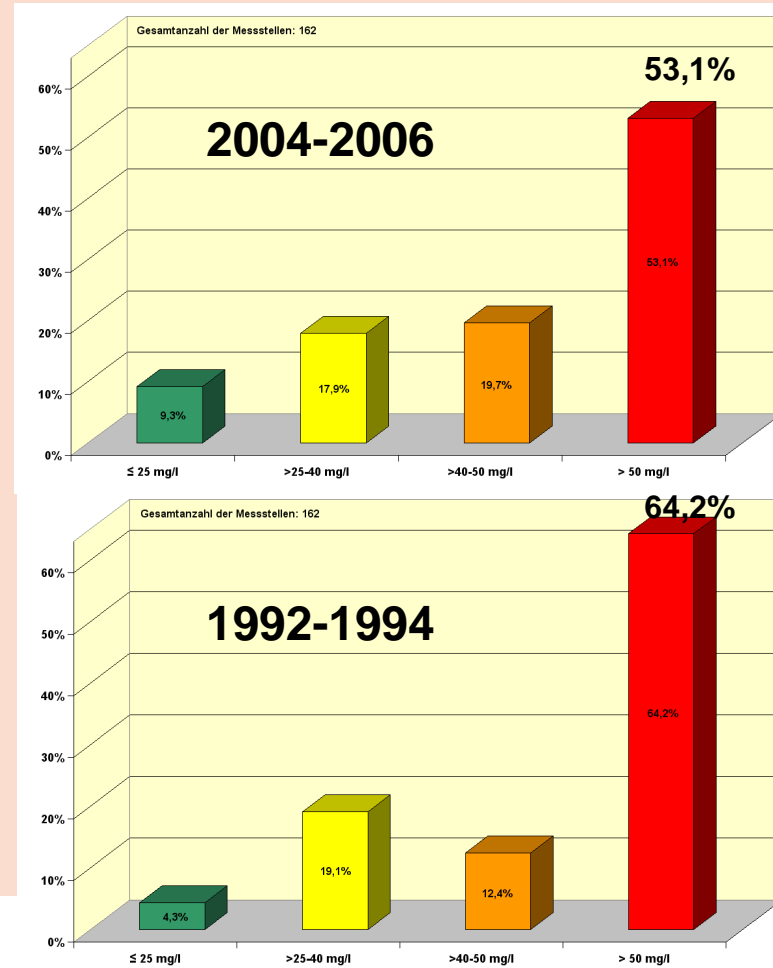
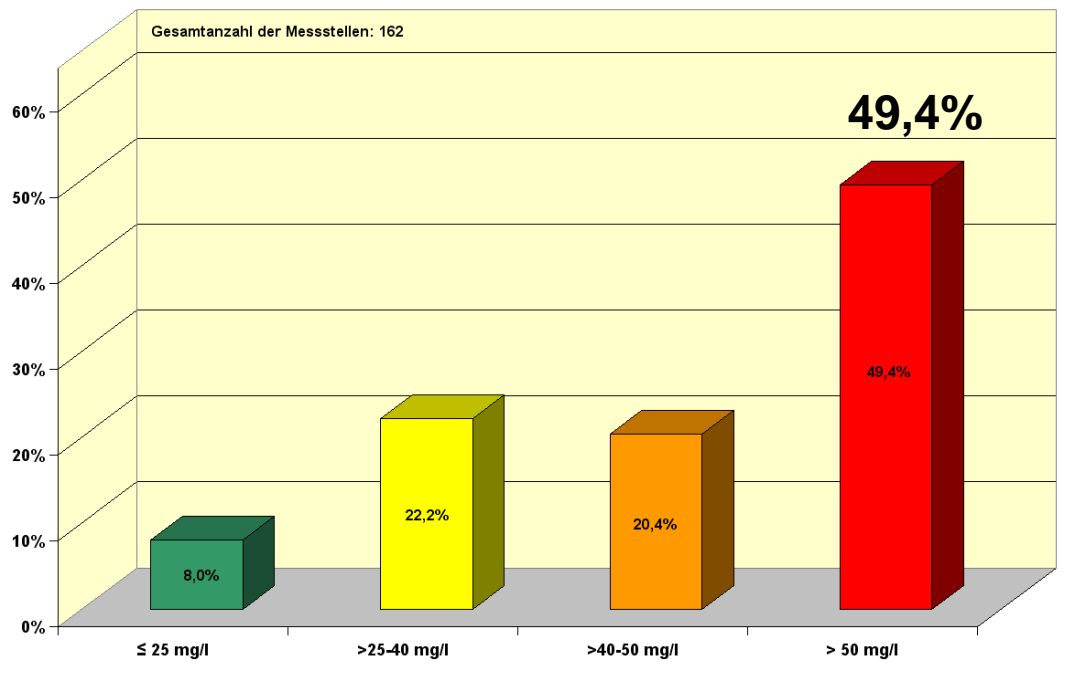
- Nitratrichtlinie: Überprüfung Aktionsprogramm (Art. 5 (7)):
- (Verlängerung Derogation)
- AMK-Beschlüsse Frühjahr und Herbst 2012
- Forderungen Agrar- und Umweltbereich

Mindestens alle 4 Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme und schreiben sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Art. 5 fort. Sie unterrichten die Kommission von allen Änderungen der Aktionsprogramme.



Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte im Zeitraum 2008 bis 2010 (Belastungsmessnetz)

(Quelle: Nitratbericht D 2012)





Weitere Gründe für Novellierungsbedarf:

- Konzentration der Viehhaltung – Zunahme überbetrieblicher Verwertung
- Wirtschaftsdüngerimporte aus NL und B
- Zunahme Biogasanlagen v.a. in Veredlungsgebieten, zusätzlicher N-Import



Weitere Vorschläge zur Novellierung Düngeverordnung:

vdLUFA, LAWA, wiss. Beiräte für Düngungsfragen u. Agrarpolitik/SRU

- Ausdehnung Sperrzeiten Herbst und Lagerkapazitäten (9 Monate),
- Verpflichtung zu verlustarmer Ausbringung (bodennah – Injektion),
- Konkretisierung absoluter Ausbringverbote,
- Höhere Anrechnung organischer Dünger/Verlustwerte,
- Einbeziehung Gärreste/org. Dünger in 170kg-Grenze,
- Ausgeglichenere P-Bilanz auf Böden in Versorgungsstufe C (D,E)
- Hoftorbilanz; verpflichtende Vorgaben bei Nichteinhaltung von Bilanzsalden, Sanktionierung bei Nichtbefolgen,
- Aufzeichnung Düngebedarfsermittlung; einheitliche Berechnung
- Zentrale Erfassung Nährstoffvergleiche



2. Vorschläge der Evaluierungs-AG



1. Düngebedarfsermittlung

- 1.1 Düngebedarfsermittlung nach bundesweit einheitlicher Methodik, verpflichtende Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für N und P auf Ebene der Bewirtschaftungseinheiten
- Bundesweit einheitliche Gesamtsollwerte für N bei vergleichbaren Standortbedingungen und mittlerem Ertragsniveau; Anpassung der GSW in Abhängigkeit vom Ertragsniveau
 - Berücksichtigung der standort- und jahresspezifischen Einflüsse durch einen definierten, bundesweit abgestimmten Satz an Korrekturfaktoren
- Betriebsspezifische N-Obergrenze, Abweichungen in der Düngung müssen begründet werden.



2. Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur

Organische und organisch-mineralische Dünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N dürfen nach Ernte der Hauptkultur auf Ackerland nicht ausgebracht werden.

- Ausnahmen: bis 30.9. auf Raps + Zwischenfrüchte (bis 15.09. gesät), Feldgras, das im Frühjahr etabliert war
- Nennung der betroffenen Düngemittel: flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelkot und –mist, flüssige und feste Gärreste, Separate aus Gülle oder Gärresten, sonstige flüssige organische und organisch-mineralische Dünger
- Ausnahmen: Mineraldünger (bisherige Sperrfrist) und Festmist von Huf- und Klautieren (keine Sperrfrist)
- Lagerdauer erweitern (auch für Biogasanlagen, gewerbl. Betriebe):
 - > als längster Zeitraum mit Aufbringungsverboten,
 - > 6 Monate
 - > 9 Monate bei flächenlosen Betrieben



3. Standort- und bodenzustandsspezifische Restriktionen

- bisherige bodenspezifische Aufbringverbote beibehalten, Boden muss aufnahmefähig sein,
- Abstandsregelungen beibehalten,
- Vermeidung von Abschwemmungen in Oberflächengewässer bzw. auf andere Flächen als maßgebliches Kriterium.



4. Emissionsarme Ausbringtechnik

- Aufbringung nur noch direkt auf oder in den Boden (Schleppschlauch, -schuh, Injektion).
- Anforderungen an Verteil- und Dosiergenauigkeit, Grenzstreueinrichtung für Mineraldüngersteuer
- Lange Übergangsfristen (2020)
- Einarbeitungszeit maximal 4 h

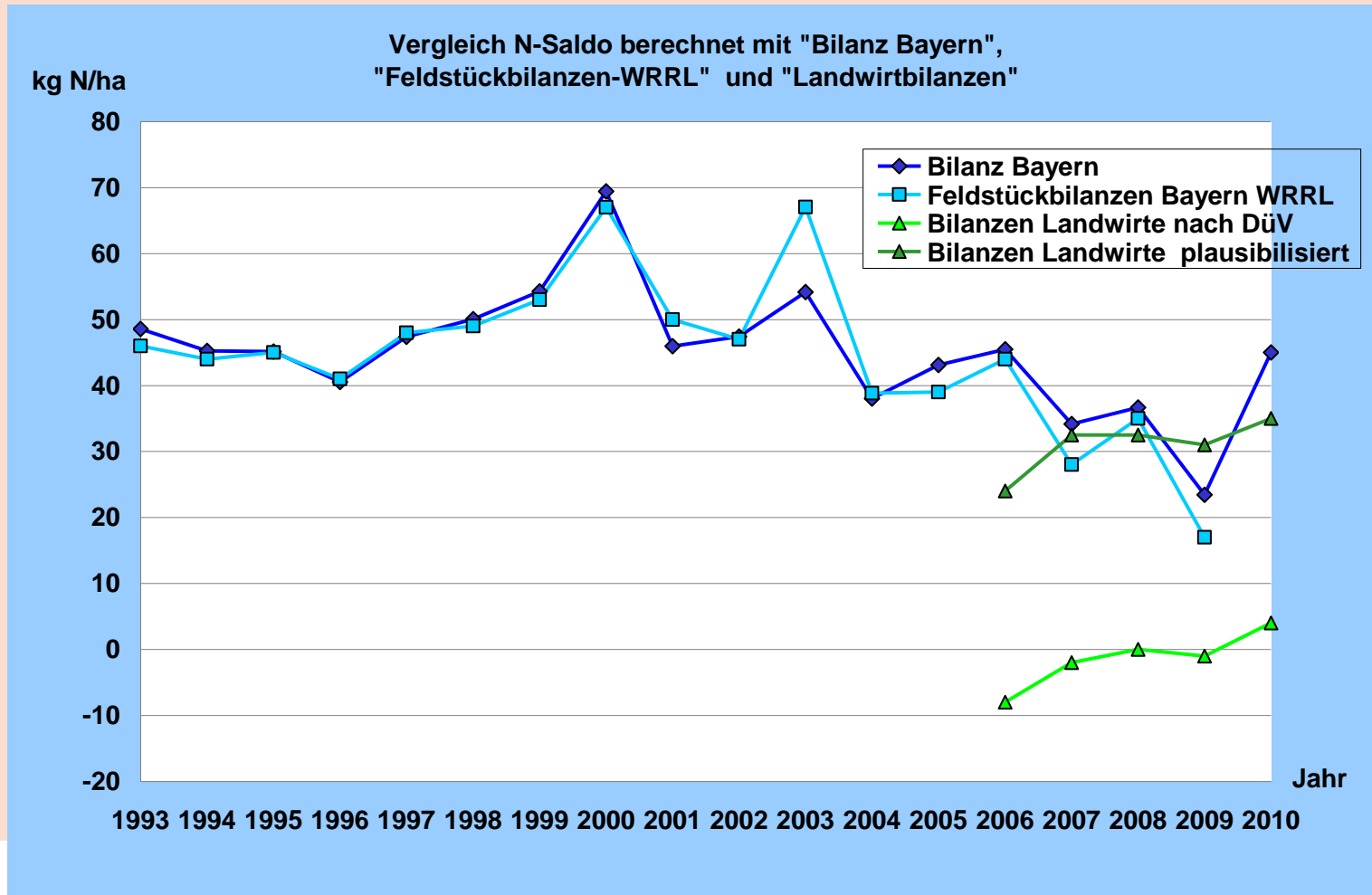


5. Nährstoffvergleich

- 5.1 Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz
 - Methode der LfL Bayern für Futterbaubetriebe



5. Nährstoffvergleich: Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz





5. Nährstoffvergleich

5.1 Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz

- Methode der LfL Bayern für Futterbaubetriebe

5.2 Kein P-Überschuss in Versorgungsstufe D und E

- Gehalt der Böden im gewogenen Mittel eines Betriebes
- Stufe C: bis 20 kg, Stufen A+B bis 60 kg P_2O_5 /ha



5. Bilanzierung: N-Salden

- N-Saldo 60 kg im 3-Jahresmittel, Verlustanrechnung beibehalten außer
- Verlustanrechnung Weidehaltung 75% → 40% (Rinder) bzw. 50% (Schafe, Pferde),
- Verluste Gemüse: 60 kg, Berücksichtigung Flächentausch,
- Einheitlicher Vollzug bei Überschreitung N-Salden



6. Ausbringungsobergrenzen

- 6.1 Anwendung der 170-kg-N-Obergrenze auf alle organischen Düngemittel
 - Einbeziehung u.a. der Gärreste pflanzlicher Herkunft
 - für Kompost / Klärschlamm Anrechnung über 3 Jahre
- 6.2 Derogationsregelung
 - würde an Bedeutung gewinnen (z.B. bei Umsetzung der Option 6.1)
 - Endet 2013, Fortführung ungewiss



3. Relevante Regelungen für Kompost und Gärprodukte

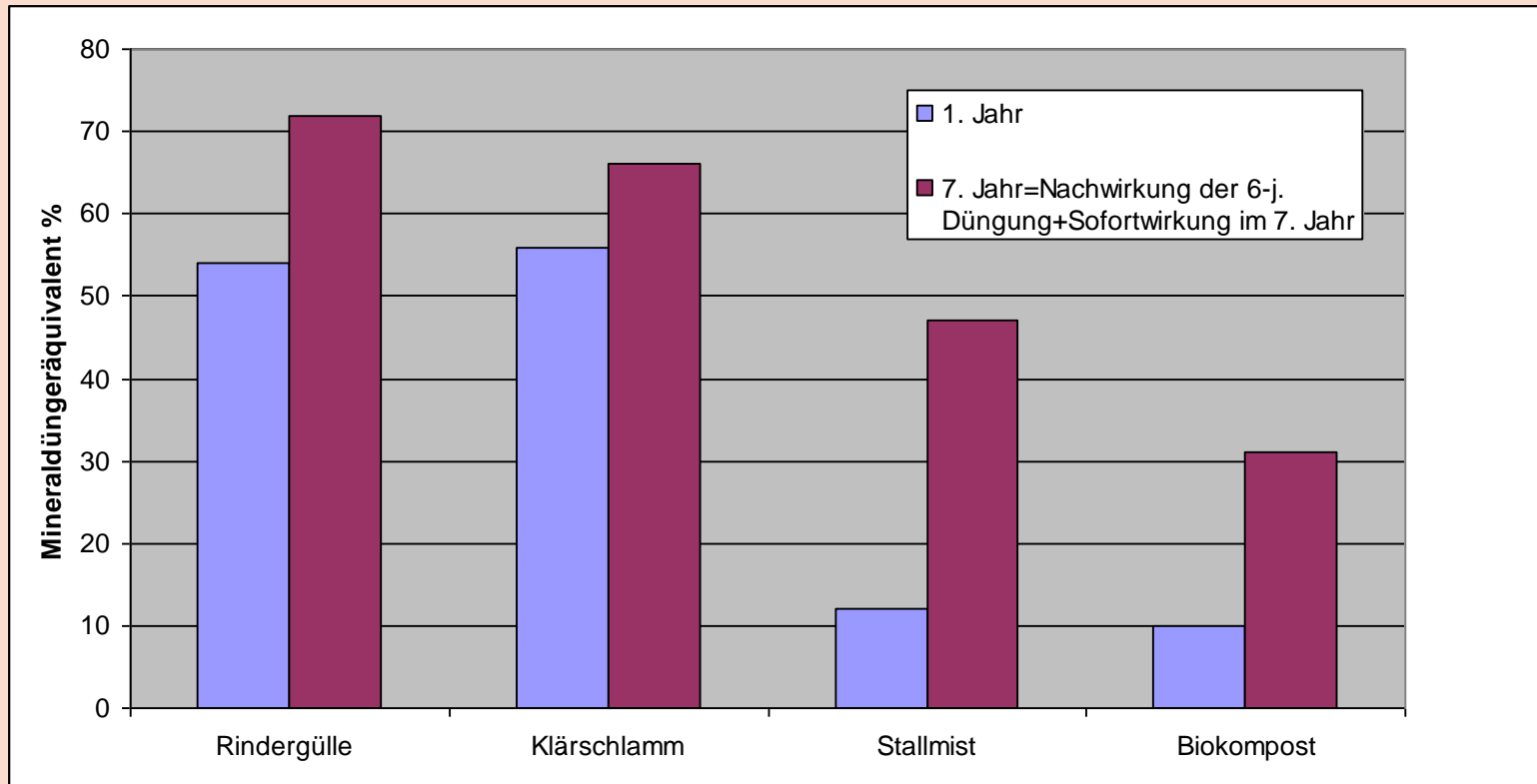
1. Einbeziehung aller organischen Düngemittel in 170 kg-Grenze

Hintergrund:

- Flächenbindung Tierhaltung (ca. 2 GV/ha)
 - Einschränkung der mit organischen Düngemitteln verbundenen Verluste (NH_3 bei Lagerung und Ausbringung, N_2O , NO_3 , N-Pool Boden, Anstieg N_{min})
- Verlustpotenzial auch bei org. Düngern pflanzlicher Herkunft gegeben, Ausdehnung 170kg-Regel v.a. auf Gärreste.



3. Relevante Regelungen für Kompost und Gärprodukte



MDÄ organischer Dünger nach kurz- u. langfristiger Anwendung (Gutser 2005)



3. Relevante Regelungen für Kompost und Gärprodukte

Org. N-Pool im Boden=Verlustpotenzial?

- Anrechnung langfristiger N-Nachlieferung bei Düngebedarfsermittlung
 - Ggf. 170 kg-Grenze nur auf organ. N-Dünger mit wesentlichem verfügbarem N-Gehalt beziehen
- Kompostanwendung (3jährig) alleine hinsichtlich N-Obergrenze unproblematisch
- Bei hohem Anteil Gülle/Stallmist i.d.R. kein Bedarf
- Konkurrenz zu anderen WD in Ackerbaubetrieben



3. Relevante Regelungen für Kompost und Gärprodukte

Berücksichtigung Kompost im Nährstoffvergleich (keine Änderungen):

- Abzug Lagerungs- u. Ausbringverluste bei WD,
- Bei Kompost keine Berücksichtigung des nur langfristig verfügbaren Anteils (Dauerhumusaufbau); Nachlieferung muss bei Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden
- P wird voll angerechnet



4. Ausblick: Weitere Schritte zur Umsetzung

1. BMELV und Länder arbeiten an Entwurf auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse,
2. Entwurf für Ressortabstimmung für Ende 2013 erwartet,
3. Parallel Diskussion mit EU-KOM; Vertragsverletzungsverfahren angedroht,
4. Verlängerung Derogation kann erst nach Änderung AP beantragt werden; Derogation endet 2013,
5. Für bestimmte Anpassungen (Erweiterung 170kg-Grenze) ist erst Änderung Düngegesetz notwendig.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

**Fragen?
Ergänzungen?
Ideen?**

